

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**NEUORDNUNG DER SEELSORGE UND HIRTENSORGE IN DEN
PASTORALEN RÄUMEN IM BISTUM WÜRZBURG**

VON STEFAN RAMBACHER

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/234

veröffentlicht am 06.03.2023

NEUORDNUNG DER SEELSORGE UND HIRTENSORGE IN DEN PASTORALEN RÄUMEN IM BISTUM WÜRZBURG

VON STEFAN RAMBACHER

Zusammenfassung: Zum 1. Oktober 2021 hat Bischof Dr. Franz Jung Partikularnormen zur „Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum“ für das Bistum Würzburg in Kraft gesetzt und mit ihnen die Strukturen der Seelsorge für seine Diözese nach einem längeren Entwicklungsprozess verbindlich festgelegt. Maßgeblich dafür war die Bildung von 43 Pastoralen Räumen als Zusammenschlüsse benachbarter Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften mit der Option der solidarischen Leitung nach c. 517 § 1 CIC. Der vorliegende Beitrag hat das Ziel, die wesentlichen Inhalte dieser Partikularnormen vorzustellen und zu erläutern, ihren Kontext aufzuzeigen und den Prozess der Entwicklung zu beleuchten, welcher den aktuellen Partikularnormen vorausgegangen ist.

Summary: As per 1st of October 2021, Bishop Dr. Franz Jung implemented complementary norms concerning the „Reorganisation of the care of souls and pastoral care within pastoral space“ („Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum“ in German) for the Diocese of Würzburg and hereby bindingly laid down the structure of pastoral care for his diocese after a longer development process. Establishing 43 pastoral spaces by merging neighbouring parishes and associations of parishes with the option of solidary governance according to c. 517 § 1 CIC played a decisive role in it. This article aims at presenting and explaining the essential subject matters of these complementary norms and wants to point out their context as well as to outline the process of development which preceded the current complementary norms.

1 Etappen der Entwicklung in der Konzeption von Seelsorgestrukturen im Bistum Würzburg

In Ergänzung und Weiterentwicklung der seit den 1970er Jahren in den Bayerischen Diözesen gebildeten Pfarrverbände als pastorale Arbeitsgemeinschaften mehrerer benachbarter Pfarreien¹ hat Bischof Dr. Paul-Werner Scheele mit den zum 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzten „Richtlinien für die Errichtung einer Seelsorgeeinheit“ nach einem dreijährigen Diskussionsprozess in den Dekanaten und Pfarreien den Aufbau von Pfarreiengemeinschaften als Zusammenschlüsse mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Pfarreien und Kuratien unter der Leitung eines gemeinsamen Pfarrers auf der Grundlage von c. 374 § 2 und c. 526 § 1, 2. Halbsatz CIC auf den Weg gebracht.² An der Beibehaltung oder sogar Neuerrichtung von Pfarrverbänden als Zusammenschlüssen von großen Einzelpfarreien und Pfarreiengemeinschaften als größere Seelsorgeeinheiten zwischen diesen und dem Dekanat wurde dennoch vorerst festgehalten.³ Die Notwendigkeit neuer Organisationsformen und der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden wird in den Richtlinien einerseits mit der abnehmenden Zahl der Priester begründet, andererseits aber auch mit der Ausrichtung der Seelsorge an den

¹ Vgl. Rahmenordnung für Pfarrverbände vom 16.01.1974, in: WDBI 120 (1974) Nr. 6, 76-79.

² „Richtlinien für die Errichtung einer Seelsorgeeinheit“, in: WDBI 147 (2001) Nr. 16, 313-317.

³ Vgl. ebd., 315.

Lebensräumen der Menschen, die nicht mehr auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzt sind.⁴ In seiner Leitungsaufgabe für die Pfarreiengemeinschaft sollte der Pfarrer von einem Team aus pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt werden unter Einbeziehung Ehrenamtlicher und der gemeindlichen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung. Ihnen gemeinsam sollte es nach den Richtlinien zukommen, die pastoralen Ziele der Diözese entsprechend der örtlichen Situation zu konkretisieren und umzusetzen und dabei ggf. lokale Schwerpunkte für unterschiedliche pastorale Aufgaben zu bilden.⁵ Für die Realisierung dieses Konzeptes wurden im Diözesanblatt vom 15.10.2002 „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer errichteten Pfarreiengemeinschaft“ veröffentlicht und darin der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf dieser Ebene empfohlen sowie Modellvereinbarungen zur Verfügung gestellt.⁶

Die Richtlinien von 2001 wurden von Scheeles Nachfolger, Bischof Dr. Friedhelm Hofmann, in einer überarbeiteten Fassung zum 28.09.2006 unter dem Titel „Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften“ in Kraft gesetzt.⁷ Die ältere Organisationsform des Pfarrverbandes als weiterer pastoraler Zwischenebene zwischen Pfarreiengemeinschaft und Dekanat wurde aufgegeben und die Pfarreiengemeinschaft als Regelform der unteren pastoralen Ebene in der Diözese festgelegt.⁸ Letzteres konnte jedoch nur im Blick auf die Ausübung der Hirten Sorge gemeint sein, da die geplanten Pfarreiengemeinschaften weiterhin aus mehreren benachbarten kanonischen Pfarreien bestehen sollten, die der Leitung ein und desselben Pfarrers anvertraut werden in Zusammenarbeit mit weiteren Geistlichen und anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.⁹ Als Grund für eine notwendige Regelung der Zusammenarbeit von Pfarreien werden neben dem wachsenden Priestermangel auch die abnehmende Zahl der Gläubigen genannt sowie eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten. Dennoch wollen die neuen Richtlinien von 2006 nicht als Instrument der Mangelverwaltung verstanden werden, sondern als Ermöglichung, unter veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen den Heilsauftrag der Kirche angemessen zu erfüllen und in struktureller Hinsicht dazu beizutragen, „dass unsere Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften immer mehr zu einer katholischen Communitio, das heißt zu einer umfassenden kirchlichen Gemeinschaft zusammenwachsen.“¹⁰ Der Gedanke einer an den größeren sozialen Lebensräumen der Menschen ausgerichteten Seelsorge wurde weiter entfaltet und betont. So sollte zum einen eine Bündelung der pastoralen Kräfte erreicht werden; zum anderen sollten die Charismen der einzelnen Pfarreien, Orte und Gruppen in einen lebendigen Austausch gebracht werden, damit sie allen in der Pfarreiengemeinschaft zur Verfügung stehen.¹¹ Für die gesamte Pfarreiengemeinschaft sollte nach Möglichkeit ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt werden, um die Zusammenarbeit zu fördern; andernfalls war wenigstens ein „Gemeinsamer Ausschuss“ aus den einzelnen Pfarrgemeinderäten zu bilden, um Aufgaben, welche die gesamte Gemeinschaft betreffen,

⁴ Vgl. ebd., 313.

⁵ Vgl. ebd., 315.

⁶ Vgl. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer errichteten Pfarreiengemeinschaft, in: WDBI 148 (2002) Nr. 16, 309-314.

⁷ „Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften“, in: WDBI 152 (2006) Nr. 15, 345-352.

⁸ Vgl. ebd., 348.

⁹ Vgl. ebd., 349 mit Verweis auf c. 526 § 1 CIC, 2. Halbsatz, u. c. 519 CIC; 351.

¹⁰ Ebd., 347.

¹¹ Vgl. ebd., 348.

beraten und beschließen zu können.¹² Für die Finanzierung gemeinsamer Angelegenheiten haben die Richtlinien von 2006 einen „Gemeinsamen Finanzausschuss“, bestehend aus Vertretern der einzelnen Kirchenverwaltungen, verbindlich vorgesehen unter der treuhänderischen Verwaltung der umgelegten Mittel durch eine der beteiligten Kirchenverwaltungen.¹³ Wiederum wurden im Nachgang zu den erneuerten „Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften“ im Sinne einer Konkretisierung der angestrebten Kooperation am 2.11.2007 novellierte „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ im Würzburger Diözesanblatt mit dem Modell einer Kooperationsvereinbarung sowie Geschäftsordnungen für einen gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte und den vorgesehenen Gemeinsamen Finanzausschuss veröffentlicht.¹⁴

Geplant war nach den Richtlinien von 2006, die Pfarreiengemeinschaften bis zum 1. Fastensonntag 2009 verbindlich zu umschreiben und bis spätestens zum 1. Fastensonntag 2010 zu errichten.¹⁵ Tatsächlich dauerte es bis ins Jahr 2013, bis aus über 600 Einzelpfarreien im Bistum Würzburg 163 Pfarreiengemeinschaften errichtet wurden, bei 15 verbliebenen großen Einzelpfarreien.¹⁶

In den folgenden Jahren befassten sich der Allgemeine Geistliche Rat¹⁷ und die Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Ordinariats wie auch der Priesterrat mit einer eigenen Arbeitsgruppe wiederholt mit Fragen der strukturellen und pastoralen Weiterentwicklung der Pfarreiengemeinschaften. Allein die nüchterne Prognose der Personalentwicklung bei Priestern und anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ließ erkennen, dass mittel- und langfristig auch die etwa 170 Pfarreiengemeinschaften nicht mehr mit je einem Pfarrer und einem eigenen Pastoralteam würden besetzt werden können.¹⁸ Auf einer Klausurtagung des Allgemeinen Geistlichen Rates im Februar 2015 wurden die bisherigen Überlegungen zusammengetragen und weitergehende Perspektiven für eine „Pastoral 2030“ erörtert. Als mögliche Optionen für eine künftige Seelsorgestruktur standen 40-60 Seelsorgeeinheiten bzw. 40-60 sog. pastorale Mittelzentren mit einem Kranz von kleineren Pfarreiengemeinschaften zur Diskussion.¹⁹ Um bisherige Überlegungen und Planungen besser zu koordinieren, wurde im Oktober 2015 von Bischof Friedhelm Hofmann das über mehrere Jahre angelegte Projekt „Pastoral 2030“ mit einer neu besetzten AG ins Leben gerufen.²⁰ Es wurde im Juni 2016

¹² Vgl. ebd., 351.

¹³ Vgl. ebd., 352.

¹⁴ Vgl. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft, in: WDBI 153 (2007) Nr. 18, 333-335; 336-344.

¹⁵ Vgl. „Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften“, in: WDBI 152 (2006) Nr. 15, 349.

¹⁶ Entgegen der im kanonischen Recht üblichen Verwendung des Begriffs „Errichtung“ im Zusammenhang mit der Konstituierung einer juristischen Person wird der Begriff hier untechnisch auf die Bildung von verbindlichen Zusammenschlüssen von Pfarreien angewandt, ohne dass jenen selbst Rechtspersönlichkeit zukommen sollte. Damit stellen die Pfarreiengemeinschaften jedoch kein rechtliches „Nichts“ dar, denn das kanonische Recht kennt auch sonst rechtlich relevante Einrichtungen, welche selbst nicht über Rechtspersönlichkeit verfügen; anders: *Hallermann, Heribert*, Die Neugliederung des Bistums Würzburg in Pastorale Räume, in: Kirche, Glaube, Theologie in Franken. Festschrift für Wolfgang Weiß zum 65. Geburtstag. Hg. v. Enno Bünz / Martin Rehak / Katrin Schwarz (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 81), Würzburg 2022, 761-776, 763.

¹⁷ Beratungsorgan des Bischofs, bestehend aus dem Domkapitel und weiteren Ordinariatsräten.

¹⁸ Eine interne Prognose der Hauptabteilung Personal vom 01.09.2022 geht für das Jahr 2040 von maximal 100 Weltpriestern im aktiven Dienst der Diözese Würzburg aus im Vergleich zu 215 im September 2022. Die Zahl der für das Jahr 2040 angenommenen Pastoral- und Gemeindereferent/innen beträgt nach dieser Prognose zusammen 129 im Vergleich zu 273 im September 2022.

¹⁹ Vgl. Protokoll des Klausurtages des Allgemeinen Geistlichen Rates vom 3. Februar 2015 (unveröffentlicht), Anlage 2.

²⁰ Vgl. Protokoll der Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates vom 1.12.2015 (unveröffentlicht).

umbenannt in „Pastoral der Zukunft“,²¹ schließlich erweitert zu „Gemeinsam Kirche sein – Pastoral der Zukunft“, womit das Wort der Deutschen Bischöfe vom August 2015 zur Erneuerung der Pastoral aufgegriffen wurde. Im Februar 2016 hatte sich der Allgemeine Geistliche Rat in einem Votum dem Vorschlag der AG des Priesterrates angeschlossen und langfristig für die Errichtung größerer Pfarreien, orientiert an pastoralen Räumen, ausgesprochen. Die bisherigen Pfarreien und Kuratien sollten als Untergliederungen der neuen Pfarreien in der Form von Gemeinden fortbestehen, für deren Leitung unter der Gesamtverantwortung des Pfarrers unterschiedliche Modelle als möglich erachtet wurden.²² Heribert Hallermann hat gewiss recht mit seiner Feststellung, dass die Abteilung „Pastorale Entwicklung“ in der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Ordinariats dem Votum des Allgemeinen Geistlichen Rates vom Februar 2016 kritisch bis ablehnend gegenüberstand und die Bildung von Pastoralen Räumen, bestehend aus Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, klar favorisierte.²³ Ein entscheidender Grund für die mittelfristige Beibehaltung der bisherigen Pfarreien und Kuratien bei gleichzeitig angestrebter und rechtlich zu konkretisierender Kooperation in den Pastoralen Räumen lag jedoch vor allem im Widerstand der Pfarreien selbst und ihrer Gremien gegen eine Pfarrefusion größeren Stils, den der damalige Generalvikar Thomas Keßler bei der Vorstellung des angedachten Strukturmodells in den Regionen des Bistums erfuhr. Schließlich haben Priesterrat, Dekanekonferenz, Diözesanrat, Diözesanpastoralrat und Allgemeiner Geistlicher Rat die Neustrukturierung der Seelsorge in Pastoralen Räumen unter Aufrechterhaltung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften nach erneuter ausführlicher Beratung befürwortet.²⁴ Am Ende eines längeren Dialogprozesses mit den Pfarreien und ihren Gremien hat Bischof Dr. Franz Jung mit Dekret vom 2. Dezember 2020 43 Pastorale Räume territorial umschrieben²⁵ und durch ein weiteres Dekret vom 30. September 2021 als Zusammenschlüsse von Pfarreien gemäß c. 374 § 2 CIC mit dem Ziel der Förderung der Pastoral durch gemeinsames Handeln errichtet.²⁶

Im Rahmen des Projekts „Pastoral 2030“ bzw. seit Juni 2016 „Pastoral der Zukunft“ spielte neben der Frage der Seelsorgestrukturen auch die der Leitung der Pfarreien und Pastoralen Räume von Anfang an eine besondere Rolle, für die eine Teilprojektgruppe gebildet wurde. Bald nach Amtsantritt von Bischof Dr. Franz Jung befasste sich auch eine Klausurtagung des Allgemeinen Geistlichen Rates im Oktober 2018 explizit mit dieser Frage und präferierte das Konzept der solidarischen Pfarreileitung nach c. 517 § 1 CIC im Sinne einer möglichst ausgeprägten kooperativen Seelsorge in den Pastoralen Räumen, in die weitere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach c. 519 CIC einzubeziehen sind. Im Blick auf eine stabile Leitungsstruktur für die Pastoralen Räume erschien die außerordentliche Form der Leitung nach c. 517 § 2 nicht als Option.²⁷ Das Konzept der solidarischen Pfarreileitung der Pastoralen Räume wurde schließlich mehrheitlich in allen Beratungsgremien des Bistums befürwortet.²⁸

²¹ Vgl. Protokoll der Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates vom 14. Juni 2016 (unveröffentlicht).

²² Votum des Allgemeinen Geistlichen Rates auf seiner Klausur am 23. Februar 2016, nicht 6. Oktober 2016, wie bei *Hallermann*, Die Neugliederung des Bistums Würzburg (Anm. 16), angegeben.

²³ Vgl. *Hallermann*, Die Neugliederung des Bistums Würzburg (Anm. 16), 765 f.

²⁴ Vgl. Errichtung der Dekanate und der Pastoralen Räume im Bistum Würzburg, in: WDBI 167 (2021) Nr. 10, 228.

²⁵ Vgl. WDBI 166 (2020) Nr. 12, 291-317.

²⁶ Vgl. Errichtung der Dekanate und der Pastoralen Räume im Bistum Würzburg, in: WDBI 167 (2021) Nr. 10, 228-251; zum Begriff der Errichtung s. Anm. 16.

²⁷ Vgl. Protokoll der Klausurtagung des Allgemeinen Geistlichen Rates vom 1./2.10.2018 (nicht veröffentlicht).

²⁸ Zur geschichtlichen Entwicklung der solidarischen Pfarreileitung vgl. *Schappert, Peter*, Solidarische Pfarrseelsorge. Möglichkeit und Bewertung in der neuklassischen Kanonistik (= DiKa 7), St. Ottilien 1991.

Zum 1. Oktober 2021 hat Bischof Dr. Franz Jung die Partikularnormen zur „Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum“ für das Bistum Würzburg in Kraft gesetzt und mit ihnen die Strukturen der Seelsorge für seine Diözese nach einem längeren Entwicklungsprozess verbindlich festgelegt.²⁹

2 Einige Anmerkungen zum kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext der Neuordnung

Bevor die partikularrechtlichen Normen der Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg näher vorgestellt und erläutert werden, sollen vorab einige Anmerkungen zum kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext erfolgen, auf dessen Hintergrund die Neuordnung vorgenommen wurde.

Die Diözese Würzburg mit knapp 700 000 Katholiken im Jahr 2022³⁰ ist ein kleinteilig und ländlich geprägtes Bistum, das vom Territorium her fast deckungsgleich ist mit dem Regierungsbezirk Unterfranken im Bundesland Bayern. Neben Würzburg mit etwa 130 000 Einwohnern³¹ sind Aschaffenburg mit ca. 70 900³² und Schweinfurt mit ca. 54 600 Einwohnern³³ die größten Städte. Einer Reihe von Kleinstädten und größeren Gemeinden steht eine große Zahl von Dörfern gegenüber, die die Sozialgestalt und die kulturelle Identität des Bistums prägen. Mehr als die Hälfte der knapp über 600 Pfarreien und Kuratien zählt unter 1000 Gläubige; nur neun Pfarreien zählen über 4000 Katholiken.³⁴ Nach aktueller Prognose vom April 2022 wird für das Jahr 2040 eine Katholikenzahl von knapp 380 000 erwartet. Die Zahl der aktiven Weltpriester im Bistum wird sich von aktuell etwas über 200 bis ins Jahr 2040 voraussichtlich mehr als halbieren auf 80-100.³⁵ Sowohl die sozialgeographischen Besonderheiten des Bistums mit seiner weitgehend ländlich-dörflichen Prägung als auch die prognostizierte Entwicklung der Katholiken- und der Priesterzahlen waren für die Frage der strukturellen Neuordnung der Seelsorge und der Pfarreileitung von besonderer Bedeutung.

3 Die Partikularnormen der „Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum“ vom 18. August 2021

3.1 Pastoraltheologische Überlegungen

Den im Würzburger Diözesanblatt vom 18. August 2021 veröffentlichten Partikularnormen, welche zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten sind,³⁶ sind einige pastoraltheologische

²⁹ Vgl. Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum, in: WDBI 167 (2021) Nr. 8, 178-184.

³⁰ Vgl. Statistik der Diözese Würzburg für die Jahre 2003-2021, at: <https://zahlen.bistum-wuerzburg.de/statistik/> (Zugriff: 11.01.2023).

³¹ Vgl. Bevölkerung, at: <https://www.wuerzburg.de/rathaus/statistikstadtforschung/bevoelkerung/31501.Bevoelkerung.html> (Zugriff 11.01.2023).

³² Vgl. Bevölkerung, at: https://www.aschaffenburg.de/Kultur-und-Tourismus/Stadtportrait/Aschaffenburg-in-Zahlen/Bevoelkerung/DE_index_3896.html (Zugriff 11.01.2023).

³³ Vgl. <https://www.schweinfurt.de/rathaus-politik/stadt/zahlen-daten-und-fakten/1182.Bevoelkerung.html> (Zugriff: 11.01.2023).

³⁴ Interne Statistik Bistum Würzburg 2021.

³⁵ Statistische Angaben und Prognosen der Hauptabteilung Personal – Bistum Würzburg, Stand 01.09.2022.

³⁶ Vgl. Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum, in: WDBI 167 (2021) Nr. 8, 178-184.

Überlegungen vorangestellt. Sie nennen zunächst, wie schon die früheren Richtlinien zur Errichtung von Pfarreiengemeinschaften, veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, aber auch den Rückgang an Gläubigen und personellen wie finanziellen Ressourcen als Beweggründe für eine notwendig gewordene Neuausrichtung der Pastoral. Deren Ziele orientieren sich zum einen an der gewachsenen, ländlich geprägten Struktur des Würzburger Bistums mit seiner Vielzahl überschaubarer Gemeinden als soziale Identifikationsorte und zum anderen an der Ermöglichung besonderer, auch innovativer Angebote im größeren Pastoralen Raum im Sinne eines Netzwerkes bedarfs- und projektorientierten Handelns. Dies wird mit den Polen „Nähe“ und „Weite“ umschrieben. Dementsprechend soll die Lebendigkeit und Eigenständigkeit von Gemeinden und Gemeinschaften mit ihren Begegnungsformen erhalten und gefördert werden sowie die Präsenz der Kirche vor Ort sichergestellt bleiben. Daneben wird im größeren Pastoralen Raum aber die Chance gesehen, neue und kreative Orte bzw. Formen der Glaubenserfahrung anzubieten und sich an ihnen zu beteiligen im Sinne der Subsidiarität und des missionarischen Auftrags der Kirche.³⁷

3.2 Der Pastorale Raum und seine Untergliederungen

3.2.1 Der Pastorale Raum

Der Pastorale Raum besteht in verfassungsrechtlicher Hinsicht aus dem Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien durch bischöfliches Dekret, welche i. d. R. wiederum in Pfarreiengemeinschaften als Untergliederungen dieses Raumes verbunden sind. Seine kanonische Grundlage bildet c. 374 § 2 CIC, der solche Zusammenschlüsse zum Zweck der Förderung der Hirtensorge durch gemeinsames Handeln ermöglicht. Konzeptionell dient der Pastorale Raum vornehmlich als Gestaltungs- und Strukturraum des pastoralen Personals zur Planung und Verwirklichung der Seelsorge in den darin verbundenen Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften. Unabhängig von der konkreten Leitungsform wird eine möglichst breite Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferent*innen sowie ggf. Mitarbeiter*innen aus sozialen Berufen in einem multiprofessionellen Team gemeinsam mit den Gläubigen angestrebt. Der Gedanke von Teamleitung und Teamarbeit als adäquates Führungs- und pastorales Gestaltungsmodell spielte dabei auch für den Bischof eine besondere Rolle. Dem Pastoralteam kommt es zu, die Kooperation in gemeinsam abgestimmten Feldern zu planen und festzulegen, wie z. B. für die Konzeption der Katechesen, die Schulung Ehrenamtlicher, Caritas, Klinik- und Heimseelsorge, Familien- und Jugendpastoral, besondere Liturgien, Wallfahrtsorte, Ökumene oder Erwachsenenbildung. Durch solche Kooperation und Ressourcenbündelung im Pastoralen Raum in verschiedenen pastoralen Feldern sollen für die Seelsorgerinnen und Seelsorger idealerweise Freiräume entstehen, um besondere Projekte und neue Formate der Glaubensverkündigung verwirklichen zu können. Die Beteiligung der Gläubigen an den pastoralen Planungen und Schwerpunktsetzungen auf dieser Ebene ist institutionell verankert im „Rat im Pastoralen Raum“, der sich aus Delegierten der gemeinsamen Pfarrgemeinderäte der Pfarreiengemeinschaften zusammensetzt.³⁸

³⁷ Vgl. ebd., 178.

³⁸ Vgl. Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg, in: WDBI 167 (2021) Nr. 6, 142-147.

3.2.2 Pfarreiengemeinschaften bzw. Untergliederungen des Pastoralen Raumes

Mit der Umschreibung der Pastoralen Räume wurden gleichzeitig bereits bestehende Pfarreiengemeinschaften als Zusammenschlüsse benachbarter Pfarreien bestätigt oder mit neuem Zuschnitt als Untergliederungen des Pastoralen Raumes im Sinne von c. 374 § 2 CIC errichtet. Sie bilden eine Zwischenebene zwischen den Pfarreien und dem Pastoralen Raum mit dem Ziel, ortsnahe Bedürfnissen zu entsprechen bzw. ortsnahe Angebote zu schaffen, welche die einzelnen Pfarreien oder Gemeinden nicht gewährleisten können. Konkrete personelle Zuständigkeiten in der Pfarreiengemeinschaft legen bei solidarischer Pfarreileitung im Pastoralen Raum nach c. 517 § 1 CIC der Moderator und die Teampfarrer mit dem Pastoralteam fest, ansonsten der zuständige Pfarrer in Absprache mit seinem Pastoralteam.³⁹ Auf dieser Zwischenebene wird ein „Gemeinsamer Pfarrgemeinderat“ gemäß Satzung entweder von den Gläubigen der beteiligten Pfarreien direkt gewählt oder aus Delegierten gewählter „Gemeindeteams“ zusammengesetzt.⁴⁰

3.2.3 Die Pfarrei

Die untere verfassungsrechtliche Ebene im Pastoralen Raum bilden die Pfarreien und Kuratien mit dem Ziel, kirchliches Leben vor Ort nach dem Subsidiaritätsprinzip zu verwirklichen und zu fördern und den Gläubigen einen Raum der Identifikation zu bieten. An der Stelle des früheren Pfarrgemeinderates sind nun auf Pfarreebene „Gemeindeteams“ angesiedelt, die die Funktion eines pastoralen Rates wahrnehmen, aber auch als Team von Engagierten die Sorge für das kirchliche Leben vor Ort mittragen. Sie werden in den Pfarreien entweder von den Gläubigen direkt gewählt oder aus dem „Gemeinsamen Pfarrgemeinderat“ der Pfarreiengemeinschaft beauftragt.⁴¹

3.3 Die Leitung des Pastoralen Raumes

3.3.1 Theologische Grundlagen und Verständnis von Leitung⁴²

Ausgehend vom Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils ist für das Leitungsverständnis der hier vorgestellten Partikularnormen die Berufung aller Getauften und Gefirmten zum Volk Gottes und zur Teilhabe an der Sendung der Kirche bzw. zum Aufbau des Leibes Christi je nach eigener Stellung grundlegend.⁴³ Daraus leitet sich ein Leitungskonzept ab, welches „beteiligt und ermöglicht“, d. h. die verschiedenen Berufungen, Dienste und Charismen im Pastoralen Raum in ihrer gegenseitigen Ergänzung zur Geltung bringt und die Mitverantwortung vieler zulässt. Die besondere Leitungsaufgabe der Pfarrer wird sodann beschrieben als Verantwortung, dass die Hirtensorge in ihrer Fülle und in ihren verschiedenen Bereichen (cc. 528-530 CIC) gewährleistet wird. Deren Verwirklichung hat freilich im Zusammenwirken mit anderen kirchlichen Diensten, mit Priestern, Diakonen, pastoralen und sozialen Mitarbeiter*innen und mit den Gläubigen in Anerkennung und Förderung der eigenen Sendung der Laien zu geschehen (cc. 519 und 529 § 2 CIC). So ist auch in die Erarbeitung der pastoralen Ziele und Aufgaben der „Rat im Pastoralen Raum“ einbezogen. An der Ausübung der Hirtensorge beteiligen sich die eingesetzten

³⁹ Vgl. Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum, in: WDBI 167 (2021) Nr. 8, 179 f.

⁴⁰ Vgl. Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg mit Wahlordnung, in: WDBI 167 (2021) Nr. 6, 123-141.

⁴¹ Vgl. ebd., hier: 132 f.

⁴² Vgl. Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum, in: WDBI 167 (2021) Nr. 8, 180.

⁴³ Vgl. LG 32 f.; cc. 204, 208 CIC.

Seelsorger*innen, Ehrenamtliche und engagierte Gläubige in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen mit klarem Zuschnitt, teils mit territorialem Schwerpunkt, teils projekt- oder bedarfsorientiert. Eigenverantwortung und Subsidiarität bilden dabei wichtige Prinzipien, so dass jenen, die eine bestimmte Aufgabe übernehmen, auch die entsprechende Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Abgesprochenen und die Verantwortung für ihr Handeln zukommen. Dies erschien insbesondere im Blick auf die Tätigkeit der pastoralen Mitarbeiter*innen von besonderer Bedeutung.

3.3.2 Die Übertragung der Hirtensorge „in solidum“

Als präferierte Option für die Leitung eines Pastoralen Raumes wird nach den gegenständlichen Partikularnormen angestrebt, dass die beteiligten Pfarreien der Hirtensorge mehrerer Priester gemäß c. 517 § 1 CIC solidarisch anvertraut werden, um eine kooperative Pastoral schon durch die kanonisch verbindlich geregelte Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung der Pfarrer zu fördern und zu stärken.⁴⁴ Dieses Leitungsmodell wird verwirklicht, wenn die bisher im Raum tätigen kanonischen Pfarrer einen entsprechenden Antrag stellen bzw. sich mit einer Versetzung auf das neue Amt nach c. 1748 CIC einverstanden erklären. Ein weiterer Grund für die Präferenz dieses Leitungsmodells war es, bei den geplanten rund 40 Pastoralen Räumen mehr als 40 Priestern die Stellung eines Pfarrers bieten und nicht für eine größere Zahl von ihnen nur die Rolle des Pfarrvikars bereitstellen zu können. Um zu unterstreichen, dass es um die gemeinschaftlich getragene Verantwortung und Aufgabe als Pfarrer geht, bezeichnet das Partikulargesetz die dazu ernannten Priester als Teampfarrer, deren Zusammenarbeit nach der genannten kodikarischen Norm von einem Moderator geleitet wird. Aus pragmatisch-organisatorischen Gründen erfolgen Ausschreibung und Ernennung auf die Stelle eines Teampfarrers i. d. R. im Blick auf einen konkreten Dienstsitz in einer Untergliederung bzw. Pfarreiengemeinschaft, um eine ausgewogene territoriale Aufteilung der Teampfarrer im Pastoralen Raum zu gewährleisten. Vor einer Ernennung sind der Dekan und die übrigen Teampfarrer zu hören. Die sonstige Aufgabenverteilung unter den Teampfarrern erfolgt gemäß c. 543 § 1 CIC in deren gemeinsamer Verantwortung und Selbstorganisation. Auch das übrige pastorale Personal wird bei solidarischer Leitung des Pastoralen Raumes auf diesen selbst bzw. alle seine Pfarreien angewiesen. Moderator und Teampfarrer nehmen ihre Leitungsaufgabe im Sinne eines partizipativen Leitungsstils unter Einbeziehung und Mitverantwortung des Pastoralteams sowie der Koordinationsgruppe und des Rates im Pastoralen Raum wahr.

Der Moderator wird aus den Teampfarrern vom Bischof auf Vorschlag des Pastoralteams auf sechs Jahre ernannt. Im Blick auf die Wahl des vorzuschlagenden Kandidaten berücksichtigt das Pastoralteam das Votum des Rates im Pastoralen Raum. Bei abweichendem Vorschlag können die Teampfarrer dem Bischof ein Sondervotum vorlegen. Dem Moderator kommt es zu, die Zusammenarbeit des gesamten Pastoralteams zu leiten und sie dem Bischof gegenüber zu verantworten. Grundsätzlich vertritt er gemäß c. 543 § 2 n. 3 CIC die Pfarreien des Pastoralen Raumes in rechtlichen Angelegenheiten. Im Blick auf die Vermögensverwaltung der Kirchenstiftungen ist allerdings eine weitgehende Entlastung des Moderators vorgesehen. So können andere Teampfarrer vom Ortsordinarius entsprechend ihrem territorialen Arbeitsschwerpunkt zu Kirchen- und Pfründeverwaltungsvorständen und andere Kleriker und

⁴⁴ Vgl. Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum, in: WDBI 167 (2021) Nr. 8, 180 f.

Laien nach der Kirchenstiftungsordnung für die Bayerischen (Erz-)Diözesen zu stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorständen ernannt werden.⁴⁵

Für die im Pastoralen Raum tätigen Kleriker, ausgenommen die Teampfarrer, sowie für die übrigen Mitarbeiter*innen in Pastoral und Verwaltung ist der Moderator kraft seines Amtes Dienstvorgesetzter. Auf seinen Antrag hin kann der Ortsordinarius jedoch zur Entlastung des Moderators eine andere Regelung treffen und die Rolle des Dienstvorgesetzten unter den Teampfarrern aufteilen. Zur Aufgabe des Moderators gehört es weiter, die Sitzungen des Pastoralteams und der Koordinationsgruppe zu leiten; hierbei kann er sich vom Koordinator bzw. der Koordinatorin vertreten lassen.⁴⁶

3.3.3 Alternatives Leitungsmodell für eine Übergangszeit

Sofern sich die im Pastoralen Raum tätigen Pfarrer noch nicht auf das solidarische Leitungsmodell nach c. 517 § 1 CIC einigen können, sieht das Partikulargesetz für eine Übergangszeit von drei Jahren eine Alternative vor. In diesem Fall bleiben sie kanonische Pfarrer der ihnen übertragenen Pfarreien der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft bzw. Untergliederung, sind aber in festzulegenden pastoralen Feldern auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zur Kooperation im Pastoralen Raum verpflichtet. Entsprechendes gilt auch für das übrige pastorale Personal. Aufgaben und Felder, in denen kooperiert wird, sind im Pastoralteam des Pastoralen Raumes zu beraten und festzulegen in Rückbindung an den Rat im Pastoralen Raum. Anstelle des Moderators schlagen die in den Pfarreiengemeinschaften des Raumes tätigen Pfarrer im Übergangsmodell dem Bischof einen Kurator zur Ernennung vor, welcher die Zusammenarbeit auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und fördert. Der Begriff Kurator wurde in Anlehnung an die kodikarischen Rechte und Pflichten des Dekans nach c. 555 § 2 CIC gewählt (curet, ut...), welche im Blick auf die Koordinierung der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit vergleichbar sind.⁴⁷

3.3.4 Das Pastoralteam

Das Pastoralteam besteht aus den im Pastoralen Raum tätigen Teampfarrern mit dem Moderator, den weiteren Priestern und Diakonen sowie den Mitarbeiter*innen der pastoralen, ggf. auch sozialen Berufsgruppen. Das Team erarbeitet unter der Leitung des Moderators die pastoralen Ziele und Schwerpunkte für den Pastoralen Raum und legt in gemeinsamer Verantwortung die Zuständigkeiten für die dort verwirklichten pastoralen Felder sowie verlässliche Ansprechpersonen für die Pfarreiengemeinschaften bzw. Untergliederungen fest. Die auf Ebene des Pastoralen Raumes getroffene Schwerpunktsetzung und vereinbarte Aufgabenteilung wird in abgestimmten Arbeitsumschreibungen festgehalten und fortgeschrieben und vom Ortsordinarius bestätigt. Die pastoralen Mitarbeiter*innen gestalten und verwirklichen die von ihnen übernommenen Aufgabenfelder in eigenständiger Verantwortung aufgrund des ihnen übertragenen Kirchenamtes. Dabei ist das Pastoralteam Ort und Gelegenheit, die eigene Tätigkeit gemeinsam kritisch zu reflektieren. Wenn aufgrund

⁴⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 3 u. 4 KiStiftO, in: WDBI 164 (2018) Nr. 5, 167 f.

⁴⁶ Vgl. Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge im Pastoralen Raum, in: WDBI 167 (2021) Nr. 8, 181 f.

⁴⁷ Vgl. ebd., 181.

inhaltlicher Zusammenhänge angezeigt, kooperiert das Pastoralteam mit Fachstellen des Dekanats, wie etwa im Bereich der Caritas oder Beratung.⁴⁸

Im alternativen Leitungsmodell regeln die pastoralen Mitarbeiter*innen jeder Pfarreiengemeinschaft für diese unter der Leitung des jeweiligen Pfarrers ihre Aufgabenorganisation und ihre Zuständigkeiten. Das Pastoralteam des Pastoralen Raumes besteht in diesem Übergangsmodell aus allen Pfarrern und pastoralen Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaften im Raum. Pastorale Aufgaben und Angebote, die auf Ebene des Raumes verwirklicht werden sollen, werden von diesem Team unter Moderation des Kurators geplant und koordiniert.⁴⁹

3.3.5 Koordinator*in und Koordinationsgruppe

Zur Unterstützung der Leitungsaufgabe im Pastoralen Raum und zur Mitwirkung an dieser sehen die Partikularnormen zur Neuordnung der Hirten- und Seelsorge für das Leitungsmodell „in solidum“ das Amt eines Koordinators bzw. einer Koordinatorin sowie eine Koordinationsgruppe vor.⁵⁰

Der Koordinator bzw. die Koordinatorin wird vom Pastoralteam aus seinen Reihen dem Moderator zur Beauftragung für sechs Jahre vorgeschlagen. Ihnen kommt es zu, die Sitzungen der Koordinationsgruppe und des Pastoralteams in Abstimmung mit dem Moderator vorzubereiten und zu strukturieren, die Umsetzung ihrer Entscheidungen zu sichern wie auch die Beachtung und Verwirklichung diözesaner Vorgaben. Im alternativen Leitungsmodell kann der Kurator auf Vorschlag des Pastoralteams einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zu seiner Unterstützung beauftragen.

Moderator und Koordinator*in bilden zusammen mit zwei bis vier weiteren vom Pastoralteam gewählten Mitgliedern und einem bzw. einer vom Rat im Pastoralen Raum entsandten Vertreter*in die Koordinationsgruppe. Ihre Aufgabe besteht darin, die im Pastoralteam wie auch im Rat im Pastoralen Raum erarbeiteten pastoralen Ziele und Prioritäten weiter zu konkretisieren, ihre Umsetzung zu verantworten und die Zusammenarbeit im Team wie mit den Ehrenamtlichen zu fördern. Wo die solidarische Leitung im Pastoralen Raum noch nicht umgesetzt ist, nehmen die bisherigen Steuerungsgruppen die Aufgabe der Koordinationsgruppe wahr.

4 Verwaltungsreferenten als Unterstützungssystem

Die Frage der Verwaltungsunterstützung ist in den Partikularnormen zur Neuordnung der Seelsorge und Hirtensorge nicht geregelt. Im Rahmen des Projekts „Pastoral der Zukunft“ wurde ein solches Unterstützungssystem aber in dem Teilprojekt „Verwaltung im Pastoralen Raum“ erarbeitet und bereits etabliert. Die Verwaltungsreferenten bzw. -referentinnen haben die Aufgabe, insbesondere die Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstände und die Kirchenpfleger in Vertrags-, Rechts- und Haushaltsangelegenheiten, bei der Immobilienverwaltung, bei Baumaßnahmen, Personalangelegenheiten sowie in der Zusammenarbeit mit staatlichen oder

⁴⁸ Vgl. ebd., 182.

⁴⁹ Vgl. ebd., 182 f.

⁵⁰ Vgl. ebd., 183.

kommunalen Stellen und dem Bischöflichen Ordinariat zu beraten und zu unterstützen. Bis November 2022 wurden die vorgesehenen 18 Vollzeitstellen für Verwaltungsreferent*innen besetzt, welche an die Dekanatsbüros angebunden sind.⁵¹ Zusätzlich zu diesen befindet sich ein System zur Buchhaltungsunterstützung für die Kirchenstiftungen mit entsprechenden hauptamtlichen Stellen in den Dekanaten im Aufbau.⁵²

5 Finanzierung der Pastoralen Räume

Die Pastoralen Räume sind als solche bislang keine eigenständigen juristischen Personen und verfügen damit über keinen eigenen Vermögensträger. Auch in den Pfarreiengemeinschaften wurden die Kirchenstiftungen bisher nicht zusammengelegt, so dass das Vermögen im Pastoralen Raum bei den einzelnen Kirchenstiftungen für die jeweiligen Pfarreien liegt. Mit der Errichtung der Pfarreiengemeinschaften seit dem Jahr 2002 entstand das Bedürfnis, gemeinsame Aufgaben auf dieser Ebene angehen und gemeinsam finanzieren zu können. Zu diesem Zweck waren erstmalig im Oktober 2002 und erneut im September 2007 „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer errichteten Pfarreiengemeinschaft“ in Kraft gesetzt worden.⁵³ Sie sahen einen Gemeinsamen Finanzausschuss der beteiligten Kirchenstiftungen vor, bestehend aus dem Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft und Vertretern der einzelnen Kirchenverwaltungen. Dem Gemeinsamen Ausschuss kam es zu, jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen im Blick auf die gemeinsam projektierten Aufgaben und Vorhaben und die Jahresumlage der einzelnen Kirchenstiftungen für die gemeinsamen Belange festzulegen, orientiert an der jeweiligen Katholikenzahl. Eine der Kirchenverwaltungen übernahm treuhänderisch die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Für die Pastoralen Räume existiert bislang keine vergleichbare Finanzierungsregelung für gemeinsame Aufgaben und Angelegenheiten in der Eigenverantwortung eines zuständigen Gremiums bzw. mit eigenem Vermögen. Stattdessen ist für jeden Pastoralen Raum eine Kostenstelle im Haushalt der Diözese eingerichtet. Darin werden für bestimmte Aufwendungen, Sach- und Personalkosten budgetierte Pauschalen eingestellt, beispielsweise für Verwaltungs- und Seelsorgebüros, für Bildungsarbeit und Veranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit. Hintergrund dieser Pauschalleistungen für die Pastoralen Räume seitens der Diözese ist eine systemische Umstellung: ein Teil der Kategorialseelsorge, die bislang von entsprechenden Fachstellen der Diözese verantwortet und geleistet wurde, wird künftig in die Verantwortung der Dekanate und Pastoralen Räume verlegt. Um diese neuen Aufgaben realisieren zu können, erhalten Dekanate und Pastorale Räume von der Diözese die nötigen Mittel.

Kirchenstiftungen, welche für den Pastoralen Raum ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen, erhalten von der Kostenstelle entsprechende Zuwendungen. Kostenstellenverantwortlicher ist der Moderator bzw. Kurator des Pastoralen Raumes, unterstützt durch einen weiteren

⁵¹ Vgl. Generalvikar Vorndran begrüßt neue Verwaltungsreferenten, at: <https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/generalvikar-vorndran-begruesst-neue-verwaltungsreferenten/> (Zugriff: 22.02.2023).

⁵² Vgl. Erhöhung der Pauschalzuwendung an Kirchenstiftungen ab dem Haushaltsjahr 2023, in: WDBI 169 (2023) Nr. 2, 121.

⁵³ Vgl. Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer errichteten Pfarreiengemeinschaft, in: WDBI 148 (2002) Nr. 16, 309-314; WDBI 153 (2007) Nr. 18, 333-335.

Mitarbeiter. An der Planung zur Finanzierung gemeinsamer Aufgaben soll der Rat im Pastoralen Raum beteiligt werden, was darin seinen Grund hat, dass es bei der anstehenden Verwendung der Mittel nicht um Kirchenstiftungsvermögen geht, sondern um diözesane Zuwendungen für rein pastorale Aufgaben.⁵⁴

Ob dieses Modell ausreicht, um künftig gemeinsame Aufgaben und Vorhaben im Pastoralen Raum zu finanzieren, muss die konkrete Praxis und Erfahrung zeigen. In der Diskussion standen schon die Errichtung von Gesamtkirchengemeinden gemäß Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den Bayerischen (Erz-)Diözesen⁵⁵ nach dem Beispiel des Erzbistums Bamberg oder eine Erweiterung der Gemeinsamen Finanzausschüsse auf die Ebene des Pastoralen Raumes. Diese Lösungen werden aktuell jedoch nicht weiterverfolgt. Vorerst wird das beschriebene Finanzierungsmodell mit den Kostenstellen im Diözesanhaushalt und pauschalen Zuschüssen erprobt.

6 Resümee und Ausblick

Über alle Erwartungen im Vorfeld hinaus wurde das Leitungsmodell „in solidum“ in den Pastoralen Räumen sehr gut angenommen. Bis zum Jahresende 2022 haben sich etwa zwei Drittel der Pfarrer im Bistum für die solidarische Leitung ihrer Pfarreien im Pastoralen Raum entschieden.⁵⁶ Dass ein gutes Zusammenspiel von Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft und Pastoralem Raum in inhaltlicher und personeller Hinsicht einen Entwicklungsprozess darstellt, der auch nicht überall mit gleicher Geschwindigkeit bzw. ohne Reibung vonstatten geht, versteht sich von selbst. Doch der Start und die erste Bewährungsphase sind vielversprechend angelaufen. Die solidarische Pfarreileitung durch ein Team von Priestern nach c. 517 § 1 CIC ist geeignet, im Sinne von c. 519 CIC und auch in Analogie zu c. 517 § 2 CIC weitere pastorale Kräfte in die Ausübung der Seelsorge und Hirtensorge einzubeziehen und sie im Rahmen des Rechts an Leitungsaufgaben zu beteiligen. Wo Priester und Hauptamtliche im Team arbeiten, gemeinsam planen, entscheiden und eine Teamkultur entwickeln, fühlen sich wohl auch die übrigen Gläubigen eher eingeladen und ermutigt, sich zu beteiligen und einzubringen. Die Würzburger Partikularnormen haben dafür einen ersten rechtlichen Rahmen geschaffen, der sicher aufgrund gemachter Erfahrungen in der Praxis noch weiterentwickelt und nachjustiert werden kann und muss. Für die Bewertung dieser Normen ist weiter zu beachten, dass diese nur einen Teil des Projekts „Pastoral der Zukunft“ darstellen und sich auf die strukturellen Fragen beschränken. Seit 2022 wird darüber hinaus an den inhaltlich-strategischen Zielen und Schwerpunkten der Pastoral gearbeitet, die 2023 in allen Gremien auf Diözesanebene beraten werden, bevor der Bischof sie verbindlich machen wird.

Aus Gründen der Akzeptanz in den Pfarreien und bei den Gläubigen scheint es die richtige Entscheidung gewesen zu sein, vorerst entgegen dem ursprünglichen Votum von 2016 an der Eigenständigkeit der bisherigen Pfarreien festzuhalten und deren Zusammenarbeit in verschiedenen pastoralen Feldern auf der Ebene von Pfarreiengemeinschaften und im Pastoralen Raum im Sinne der Subsidiarität zu regeln. Das gegenwärtige Konzept ist aber offen

⁵⁴ Bislang nur in einem internen „Finanzkonzept Pastoraler Raum“ der Teilprojektgruppe „Verwaltung im Pastoralen Raum“ erfasst, das nach endgültiger Festlegung partikularrechtlich in Kraft zu setzen ist.

⁵⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 2 GStVS, in: WDBI 164 (2018) Nr. 5, 196.

⁵⁶ Laut Angabe der Abteilung „Pastorale Entwicklung“ in der Hauptabteilung Seelsorge (Stand Dezember 2022).

für eine angemessene Weiterentwicklung, die auch schon absehbar ist. Denn angesichts des Rückgangs an Gläubigen dürfte es auf Dauer weder sinnvoll noch möglich sein, die vielen kleinen Pfarreien mit weniger als 500 oder 1000 Katholiken rechtlich eigenständig zu erhalten. Allein die Besetzung der Kirchenverwaltungen stößt hier an Grenzen und wird sukzessive eine Zulegung mit gleichzeitiger Fusion der Pfarreien nahelegen. Wo sich Kooperation eingespielt und bewährt hat, dürfte für diesen nächsten Schritt die Zustimmung und Akzeptanz leichter zu gewinnen sein. Erste Anfragen gingen schon ein. Als realistisch erachte ich in einer mittelfristigen Perspektive eine rechtliche Zusammenlegung von Pfarreien auf der Ebene der bisherigen Pfarreiengemeinschaften, insbesondere bei den kleineren Gemeinden. Bei allen Chancen und dem guten Start der Leitung „in solidum“ in den neuen Pastoralen Räumen muss man sich dessen bewusst sein, dass auch dieses Leitungsmodell, zumindest bezogen auf die gegenwärtigen 43 Räume, nur für eine begrenzte Zukunft realisiert werden kann. Wenn die Zahl der Diözesanpriester sich nach gegenwärtigen Prognosen in den nächsten 20 Jahren mehr als halbiert, stehen für die 43 Räume längerfristig wohl keine Pfarrerteams mehr zur Verfügung. Die Herausforderungen der Zukunft werden wieder neue Antworten brauchen, auch im Blick auf die Gestaltung der Hirten- und Seelsorge. Man kann jeweils nur für einen begrenzten Zeitraum angemessene Lösungen und Modelle finden und verwirklichen. Unter diesem Aspekt sind die Partikularnormen zur Neuordnung der Hirtensorge und Seelsorge in den Pastoralen Räumen des Bistums Würzburg zu sehen und zu bewerten.